



**Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).**

The content of this publication represents the views of the author only and is her sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

### **Fallstudie**

Den drei Zollbeamten A, B und C wird vorgeworfen, im Zeitraum vom 1. März 2016 bis zum 30. November 2016 an einer kriminellen Vereinigung beteiligt gewesen zu sein, weil sie von Fahrern, die die Grenze überquerten, Bestechungsgelder verlangt haben, um bei ihnen keine Zollkontrollen durchzuführen und festgestellte Unregelmäßigkeiten nicht zu dokumentieren. B wird außerdem beschuldigt, die Bestechungsgelder angenommen zu haben, während C ebenfalls der Korruption beschuldigt wird.

Am 15. Dezember 2016 wurden diese Personen verhaftet. Sie wurden unmittelbar nach ihrer Verhaftung über die gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert. In den darauffolgenden Monaten wurden die Vorwürfe detaillierter dargelegt und den Personen mitgeteilt. Sie wurden auch über die gesammelten Beweise informiert.

Zu Beginn des Jahres 2019 war die Untersuchung noch nicht abgeschlossen. Die Tatsache, dass zwei Jahre vergangen waren, hatte praktische Auswirkungen auf den Fall, da nach nationalem Recht ein besonderes Verfahren in Gang gesetzt werden konnte. Auf der Grundlage dieses besonderen Verfahrens müsste das Gericht den Fall an die Staatsanwaltschaft zurückverweisen und ihr eine Frist von drei Monaten einräumen, um die Ermittlungen abzuschließen und das Vorverfahren des Strafverfahrens zu beenden, entweder durch Einstellung der Strafverfolgung oder durch Anklageerhebung. Entschied sich der Staatsanwalt für die zweite Möglichkeit, hatte er weitere 15 Tage Zeit, um eine Anklageschrift zu erstellen und dem Gericht vorzulegen. Hält der Staatsanwalt diese weiteren Fristen nicht ein, muss das Gericht den Fall übernehmen und das Strafverfahren einstellen. A, B und C beantragten, dass das Gericht dieses Verfahren anwenden solle.

Das Gericht gab dem Antrag statt und verwies den Fall an die Staatsanwaltschaft zurück, die ihm eine Frist von drei Monaten einräumte, um die Ermittlungen abzuschließen, neue Anklagen zu formulieren, diese Anklagen und die Ermittlungsakte dem Angeklagten zu übermitteln und das Ermittlungsverfahren abzuschließen, wobei die Staatsanwaltschaft fünfzehn weitere Tage Zeit hatte, um eine Anklageschrift zu erstellen und dem Gericht vorzulegen.

Der Staatsanwalt erstellte neue Anklageschriften und legte dem Gericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Anklageschrift vor. Diese Anklagepunkte und den Inhalt der Ermittlungsakte legte er jedoch weder A, B und C noch ihren Anwälten offen, da diese erklärt hatten, dass sie aus medizinischen und beruflichen Gründen nicht zu den für diese Offenlegung vorgesehenen Terminen erscheinen könnten.

In der Folge stellte das Gericht fest, dass gegen wesentliche Verfahrensvorschriften des nationalen Rechts verstoßen worden war, während die Teile der Anklageschrift, die sich auf die dem C vorgeworfenen Taten bezogen, mit Widersprüchen behaftet waren. Infolgedessen verwies das Gericht gemäß den Bestimmungen über dieses besondere Verfahren die Sache erneut an die Staatsanwaltschaft zurück und räumte ihr eine Frist von einem Monat ein, um die festgestellten Verfahrensverstöße zu beheben.



**Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).**

The content of this publication represents the views of the author only and is her sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

Obwohl der Staatsanwalt die Personen mehrfach vorgeladen hat, ist es ihm nicht gelungen, die erhobene Anklage und die Ermittlungsakte ordnungsgemäß offenzulegen. Die drei Personen und ihre Anwälte erklärten erneut, dass sie aus verschiedenen Gründen nicht zu den festgesetzten Terminen erscheinen konnten, u. a. wegen Reisen ins Ausland, aus medizinischen und beruflichen Gründen und weil die Staatsanwaltschaft die gesetzliche Frist von drei Tagen für die Offenlegung der Ermittlungsakte nicht eingehalten hatte. Folglich stellte das Gericht fest, dass die Staatsanwaltschaft die zuvor festgestellten Verstöße gegen wesentliche Verfahrensvorschriften nicht geheilt und weitere Verstöße begangen hatte und dass die Widersprüche in der Anklageschrift nicht vollständig beseitigt worden waren.

Das Gericht hielt es auch für möglich, dass diese drei Personen und ihre Anwälte ihre Rechte missbraucht und lediglich eine Verzögerungstaktik angewandt haben, um die Staatsanwaltschaft daran zu hindern, das Ermittlungsverfahren abzuschließen und die Verstöße innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu beseitigen. Dennoch stellte das Gericht fest, dass die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens erfüllt waren und die Betroffenen daher einen Anspruch auf die Einstellung des Verfahrens hatten. Dennoch beschloss das Gericht, das Verfahren auszusetzen, anstatt die Einstellung des Strafverfahrens anzuordnen.

Gegen diesen Beschluss legten die Staatsanwaltschaft, die keinen Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften geltend machte, und C, der der Ansicht war, dass das Gericht einen Fehler begangen habe, indem es das betreffende Strafverfahren nicht eingestellt habe, Rechtsmittel ein. Das Berufungsgericht vertrat die Auffassung, dass das Gericht das Strafverfahren nach den besonderen Bestimmungen des nationalen Rechts hätte einstellen müssen und verwies die Sache zu diesem Zweck an das Gericht zurück.

Das Gericht war sich jedoch nicht sicher, ob die Einstellung des Verfahrens auf diese Weise mit dem EU-Recht vereinbar ist, insbesondere mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die wirksame Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union sicherzustellen. Aus diesem Grund wandte es sich an den EuGH und dieser entschied, dass Artikel 325 Absatz 1 AEUV einer nationalen Regelung entgegensteht, die ein Verfahren zur Einstellung eines Strafverfahrens wie im vorliegenden Fall wegen schwerer rechtswidriger Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Zollbereich vorsieht. Darüber hinaus forderte er das nationale Gericht auf, Artikel 325 Absatz 1 AEUV in vollem Umfang umzusetzen, indem es die besonderen nationalen Rechtsvorschriften erforderlichenfalls unangewendet lässt und gleichzeitig die Achtung der Grundrechte der beschuldigten Personen gewährleistet. Darüber hinaus entschied der EuGH, ob und wie das vorliegende Gericht die Verletzungen der Rechte der Betroffenen im Einklang mit dem EU-Recht heilen kann.

Nach dem Urteil des EuGH beschloss das Gericht, eine nationale Bestimmung unangewendet zu lassen, um der Vorabentscheidung nachzukommen. Die Angeklagten legten jedoch gegen diese Entscheidung Berufung ein; die Entscheidung wurde daraufhin vom Berufungsgericht annulliert. Daraufhin wurde der Fall an das Gericht zurückverwiesen, mit der Bitte, den Fall an die Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass es nicht mehr in der Lage sei, die Verfahrensverstöße in der vom EuGH aufgezeigten Weise zu heilen, da die Staatsanwaltschaft den Fall übernehmen solle.



**Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).**

The content of this publication represents the views of the author only and is her sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

Fragen - Probleme:

1. Ermittlung der Punkte des Falles, die für die in den EU-Rechtsvorschriften geregelten Verteidigungsrechte relevant sind, insbesondere die Bestimmungen der Richtlinie 2012/13/EU und der Richtlinie 2013/48/EU
2. Identifizieren Sie die Verletzung von Rechten. Welche Verstöße können in dem erreichten Stadium geheilt werden, so dass die Vereinbarkeit mit den Richtlinien gegeben ist?
3. Wirkt sich der Rechtsmissbrauch durch den Beschuldigten auf diese Einschätzungen aus?
4. Angenommen, A und C haben denselben Anwalt. A bringt Argumente vor, die C belasten, während C schweigt. Stellt dies ein Problem dar? Ist es nach den Richtlinien zulässig, dass eine nationale Vorschrift das Gericht dazu verpflichtet, diesen Anwalt zu entlassen? Wäre es dasselbe, wenn beide für den jeweils anderen eine belastende Aussage machen würden?
5. Angenommen, D, ein Fahrer, hat sich an die Polizei gewandt und B beschuldigt, von ihm ein Schmiergeld verlangt zu haben. Die Polizei, die gerade mit den Ermittlungen gegen B begonnen hatte, nahm die Anschuldigungen von D zur Kenntnis, wurde aber gleichzeitig misstrauisch ihm gegenüber. Aus diesem Grund und nachdem sie bestimmte von B aufbewahrte Notizen entdeckt hatten, die auf illegale Transaktionen hindeuteten, befragten sie D auf der Grundlage von Informationen, die sich aus den Notizen ergaben, ohne dies D mitzuteilen. Die Kombination aus den Notizen und der Befragung ergab später, dass D dem B in der Vergangenheit tatsächlich mehrmals Geld gegeben hatte. Wenn D zusammen mit den anderen drei Personen wegen Bestechung strafrechtlich belangt würde, läge dann eine Verletzung der Rechte von D vor? Wäre es möglich, ihn anzuklagen und die Wahrung seiner Rechte zu gewährleisten?
6. Nehmen wir an, dass E, ein weiterer Fahrer und Drittstaatsangehöriger, ebenfalls wegen Bestechung in dem Fall festgenommen wird. Unter welchen Bedingungen hätte er Anspruch auf eine Übersetzung der Dokumente des Falles und welche Dokumente sollte dies nach EU-Recht umfassen? [Richtlinie 2010/64/EU]